

## Statuten

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Verband schweizerischer Technischer Händler (VSTH)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der VSTH bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder. Richtlinien und Grundsätze sind in einer separaten Zielsetzung zu spezifizieren.

Zur Wahrung spezieller Interessen können Untergruppen gebildet werden.

Der VSTH bezweckt keinen Gewinn.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der VSTH besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied können im schweizerischen Handelsregister eingetragene Firmen werden, welche mit Kautschukwaren, Kunststoffprodukten und technischen Artikeln handeln und die Interessen des VSTH wahren.

Passivmitglied können Lieferanten und Organisationen werden, welche die Ziele des VSTH unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den Technischen Handel in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### Art. 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaftsrechte werden durch zeichnungsberechtigte Vertreter der Mitgliedfirmen ausgeübt.

Aktivmitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht und sind in alle Organe wählbar. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, doch darf niemand mehr als zwei Stimmen abgeben.

Passivmitglieder erhalten die Statuten und die Mitgliederliste. Sie können ferner zu nicht-geschäftlichen Anlässen eingeladen werden.

Ehrenmitglieder können an allen Anlässen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Art. 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Zielsetzung sowie gestützt darauf erlassene Beschlüsse und Verordnungen zu respektieren, die finanziellen Verpflichtungen fristgemäß zu erfüllen und dem Verband oder einer Treuhandstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Mitglieder, welche die Statuten verletzen oder die Interessen des VSTH nicht wahren, können ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des VSTH sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) das Sekretariat
- e) die Revisionsstelle

## **Art. 8 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSTH. Sie hat nachstehende Befugnisse:

- a) Wahl der Organe auf die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl und gleichzeitige Wahl in mehrere Organe, ausgenommen in die Revisionsstelle, sind zulässig
- b) Festsetzung der Eintrittsgelder, Kautionen und Beiträge
- c) Festsetzung der Sitzungsgelder
- d) Bestätigung der durch den Vorstand beschlossenen Aufnahmen und Ausschlüsse
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- g) Entlastung der Organe
- h) Beschlussfassung über weitere vorgelegte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation laut Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von wenigstens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden.

Generalversammlungen sind schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Beilage der diesbezüglichen Unterlagen einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an das Sekretariat gerichtet werden.

Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen, ausgenommen für Statutenänderungen, die eine Zweidrittelsmehrheit erfordern. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht das geheime Verfahren verlangt wird.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Ernennung eines Vizepräsidenten aus seiner Mitte
- b) Vollzug der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Geschäftsführung einschliesslich Regelung von Anstellungsbedingungen und Entschädigungen
- d) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung
- f) Behandlung von Beschwerden und Rekursen
- g) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- h) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- i) Ausarbeitung einer spezifizierten Zielsetzung

Der Vorstand ist befugt, Aufgaben unter seiner Verantwortlichkeit zu delegieren. Es können Kommissionen gebildet und unabhängige Treuhandstellen beigezogen werden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **Art. 10 Der Präsident**

Der Präsident repräsentiert den Verband nach aussen und führt den Vorsitz an der Generalversammlung. Es können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

### **Art. 11 Das Sekretariat**

Der Sekretär führt das Sekretariat und protokolliert die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Dem Sekretariat können weitere Aufgaben übertragen werden.

### **Art. 12 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson. Sie prüft die Jahresrechnung und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag vor. Sie ist berechtigt, jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

### **Art. 13 Finanzielles**

Die Ausgaben des VSTH werden durch Eintrittsgelder, Beiträge und Vermögen gedeckt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Verbandes und haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **Art. 14 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des VSTH kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder.

Über die Durchführung der Liquidation entscheidet das einfache Mehr.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 06. Juni 2007